



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 552.14, 552.13, 021.55

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 53 / 2015

zu TOP 5 öffentlich

zur Sitzung am 28. Juli 2015

Betrifft:

- **Baugesuch: Dacherweiterung Sportheimgebäude SV Felldorf, Flst. Nr. 339/2**
- **Antrag des Sportvereins Felldorf auf Gewährung eines Zuschusses für die Erneuerung / Erweiterung des Daches am Sportheimgebäude**

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- ◆ Anlage 1 Kurzbeschreibung Dacherweiterung
- ◆ Anlage 2 Kostenaufstellung

20.07.2015

Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Bereits seit mehreren Monaten steht der SV Felldorf mit der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Dachrenovierung bzw. des Dachausbaus am Sportheimgebäude in Kontakt. Der SV Felldorf würde die Baumaßnahme gerne in den Sommerferien umsetzen. Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung und Erweiterung des Daches am hinteren Gebäudeteil. Es soll ein 4 m breiter überdachter Unterstand hergestellt werden, welcher als Unterstellmöglichkeit für diverse Geräte bei schlechtem Wetter genutzt werden kann. Ein Auszug aus dem Bauantrag des SV Felldorf ist der Drucksache als Anlage 1 beigelegt. Die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Tübingen hat in einer Vorprüfung die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages festgestellt. Bevor die Maßnahme in den Sommerferien begonnen werden kann, benötigt der SV Felldorf Sicherheit hinsichtlich der Finanzierung der Baumaßnahme. Neben einem noch zu beantragenden Zuschuss beim Württembergischen Landessportbund (WLSB), beantragt der SV Felldorf deshalb einen Investitionszuschuss bei der Gemeinde Starzach.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach erhalten die örtlichen Vereine und Organisationen eine jährliche Grundförderung im Rahmen eines pauschalen Barzuschusses. Darüber hinausgehend können örtliche Vereine und Organisationen gemäß den Vereinsförderrichtlinien auch Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen (5.2 der Vereinsförderrichtlinien) erhalten. Einmalige Investitionen die dem Vereinszweck dienen wie z.B. der Neubau oder Ausbau von Vereinsheimen, Vereinsräumen und Sportstätten, deren Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert. Der Fördersatz beträgt 10 % der Investitionssumme, maximal jedoch 15.000 €. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionen in den Wirtschaftstrakt von vereinseigenen Anlagen.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet eine Bezuschussung an den SV Felldorf im Rahmen der Investitionskostenfinanzierung, zumal das seitherige Dach eine sehr einfach gehaltene Baukonstruktion ist, welche mittlerweile nun auch durchhängt und teilweise nicht mehr vollständig dicht ist. Es handelt sich nicht um eine reine Unterhaltungsmaßnahme, da der Dachflächenbereich vergrößert wird und auch gedämmt werden soll, was bisher nicht der Fall gewesen ist. Die kalkulierte Investitionssumme in Höhe von 28.626,76 € ist aus beigelegter Kostenaufstellung zu entnehmen. Da auch mit einem Zuschuss des WLSB zu rechnen ist, schlägt die Verwaltung einen Investitionskostenzuschuss von 1.500 € vor. Sobald die Maßnahme fertiggestellt worden ist, wird der SV Felldorf auf die Gemeindeverwaltung zugehen und anhand eines Verwendungsnachweises die Investitionsförderung zur Auszahlung anfordern.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag des SV Felldorf zur Erweiterung der Dachfläche am Sportheimgebäude zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einer Bezuschussung der anfallenden Investitionsausgaben des SV Felldorf im Rahmen der Erneuerung und Erweiterung des Daches am Sportheimgebäude in Höhe von maximal 1.500 € zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.